

Berechnung der Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes 2010

für Kindergeld/Freibeträge für Kinder (für ein Kind ab 18 Jahre)

für Ausbildungsfreibetrag eines volljährigen Kindes

(wenn Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht)

für Unterhaltshöchstbetrag (wenn kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht)

Name des Kindes: _____

Anspruchszeitraum: _____ (= ____ / 12)

Erläuterungen sind in den **Steuertipps** enthalten in → Gruppe 3 c, Seite 9 (1) ff. und 24 (1) ff., sowie in → Gruppe 7.

1. Eigene Einkünfte des Kindes (im Anspruchszeitraum¹⁾)

• Arbeitslohn, Ausbildungsvergütung	_____ €			
• Versorgungsbezüge (z. B. Waisengeld)	_____ €			
abzüglich Versorgungsfreibetrag ²⁾	./.. _____ €			
	= _____ €	▶	+	_____ €
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag ³⁾				
▶ Wenn Arbeitslohn nur im Anspruchszeitraum bezogen wurde: nachgewiesene Werbungskosten oder € 920,-		./.. _____ €		
▶ Wenn Arbeitslohn auch außerhalb des Anspruchszeitraums bezogen wurde: € 920,- × _____ / 12 =		./.. _____ €		
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		= _____ €	▶	_____ €
• Kapitalerträge des gesamten Jahres	_____ €			
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	./.. 801,- €			
Einkünfte aus Kapitalvermögen (nicht negativ)	= _____ €		davon _____ / 12 =	_____ €
• Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung: steuerpflichtiger Ertragsanteil ⁴⁾		_____ €		
• Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner, wenn dieser die Leistungen als Sonderausgaben absetzt (Realsplitting)		+ _____ €		
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag ³⁾ € 102,- × _____ / 12 =		./.. _____ €		
		= _____ €		
• Spekulationsgewinne aus Grundstücksveräußerungen (wenn mindestens € 600,-)		+ _____ €		
• Einkünfte aus Leistungen (gemäß § 22 Nr. 3 EStG)		+ _____ €		
Sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG		= _____ €	▶	_____ €
Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten				
(z. B. selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung)			▶	_____ €
				Übertrag: _____ €

Übertrag: €

2. Eigene Bezüge des Kindes (im Anspruchszeitraum¹⁾)

- Ausbildungshilfen: BAföG-Zuschuss (nicht Darlehensanteil!), Stipendium, Studienbeihilfe, Berufsausbildungsbeihilfe usw. _____ €
- Versorgungsbezüge bis zur Höhe des Versorgungsfreibetrages + _____ €
- Steuerfreier oder pauschal versteuerter Arbeitslohn + _____ €
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung: steuerfreier Kapitalanteil⁴⁾ + _____ €
- Steuerfreie Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung + _____ €
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz + _____ €
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit + _____ €
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld + _____ €
- Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld + _____ €
- Mutterschaftsgeld für die Zeit bis zur Entbindung + _____ €
- Elterngeld, soweit es den Mindestanspruch von € 300,- bzw. bei der »gestreckten« Variante € 150,- überschreitet + _____ €
- Unterhalt vom Ehepartner des verheirateten Kindes (i. d. R. 1/2 des Nettoeinkommens)⁵⁾ + _____ €
- Unterhalt vom geschiedenen/getrennt lebenden Ehepartner des Kindes, wenn dieser die Leistungen nicht als Sonderausgaben absetzt + _____ €
- Unterhalt des Sozialamtes, wenn keine Rückforderung vom Unterhaltsverpflichteten + _____ €
- Bei Wehr- und Zivildienstleistenden:
Sold, Sachbezugswert für freie Unterkunft/Verpflegung, Entlassungsgeld (entfällt auf den Monat nach der Entlassung) usw. + _____ €
- _____ + _____ €

Summe der Bezüge = _____ €

abzüglich **Kostenpauschale**³⁾

▶ Wenn Bezüge nur im Anspruchszeitraum bezogen wurden:
nachgewiesene Kosten oder € 180,- ./. _____ €

▶ Wenn Bezüge auch außerhalb des Anspruchszeitraums bezogen wurden:
€ 180,- × _____ / 12 = ./. _____ €

Summe der anzurechnenden Bezüge = _____ € ▶ €

Summe der Einkünfte und Bezüge = €

3. Beiträge zur Sozialversicherung und andere zwangsläufige Aufwendungen (im Anspruchszeitraum¹⁾)

- Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung⁶⁾) ./. €
- bestimmte Beiträge zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung⁶⁾ ./. €

4. Besondere Ausbildungskosten (im Anspruchszeitraum¹⁾)

- Kosten der Ausbildung (ohne Kosten der auswärtigen Unterbringung), die den Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit entsprechen, wenn nicht schon oben berücksichtigt⁷⁾ ./. €

Summe der zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge = €

Die Einkünfte und Bezüge des Kindes haben Bedeutung für:

1. das Kindergeld/ die Freibeträge für Kinder

Anspruch auf Kindergeld/ die Freibeträge für Kinder besteht, wenn die »Summe der zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge« unter der folgenden Einkommensgrenze bleibt:

Einkommensgrenze: $€ 8004,- \times \underline{\hspace{1cm}} / 12 =$ €

2. den Ausbildungsfreibetrag für ein volljähriges auswärtig lebendes Kind

Der Ausbildungsfreibetrag von € 924,- wird um zwei Beträge gekürzt:

- die den Anrechnungsfreibetrag übersteigende Summe der zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge:
 - »Summe der Einkünfte und Bezüge«^{8), 9)} €
 - abzüglich Anrechnungsfreibetrag: $€ 1848,- \times \underline{\hspace{1cm}} / 12 =$./ €
-
- übersteigender Betrag = €
- und die Ausbildungshilfen (siehe 2. »Eigene Bezüge des Kindes«, erste Zeile): €

3. den Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag von € 8004,- plus die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung mindern sich um zwei Beiträge:

- die den Anrechnungsfreibetrag übersteigende Summe der zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge:
 - »Summe der Einkünfte und Bezüge«^{6), 8), 9)} €
 - abzüglich Anrechnungsfreibetrag: $€ 624,- \times \underline{\hspace{1cm}} / 12 =$./ €
-
- übersteigender Betrag = €
- und die Ausbildungshilfen (siehe 2. »Eigene Bezüge des Kindes«, erste Zeile): €

1) Kindergeld/ Freibeträge für Kinder: Sind im Anspruchszeitraum Monate enthalten, in denen Ihr Kind die Anspruchsvoraussetzungen nur an einigen Tagen erfüllt (weil es zum Beispiel seine Berufsausbildung beendet), müssen Sie genau rechnen: Einkommen aus solchen »geteilten« Monaten sind taggenau zuzuordnen → Gruppe 3c, Seite 12 (1)f.

2) Einzelheiten zur Höhe des Versorgungsfreibetrages finden Sie in → Gruppe 9c.

3) Manchmal kann es für Sie günstiger sein, die im Anspruchszeitraum tatsächlich entstandenen Werbungskosten (bzw. Kosten bei Bezügen) nachzuweisen → Gruppe 3c, Seite 12 (6)ff.

4) Bei Renten wird der steuerpflichtige Ertragsanteil bei den »Einkünften«, der steuerfreie Kapitalanteil bei den »Bezügen« angesetzt. Das gilt z. B. für Hinterbliebenenrenten (Waisenrenten), Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten. Zuschüsse des Rententrägers für die Kranken- und Pflegeversicherung gehören ebenfalls zu den »Bezügen«.

5) Für ein verheiratetes Kind gibt es normalerweise kein Kindergeld → Gruppe 3c, Seite 14 (1)f.

6) »Beiträge, die dem Kind nicht für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, mindern das Kindeseinkommen« (BVerfG vom 11. 1. 2005, Az. 2 BvR 167/02) → Gruppe 3c, Seite 11 (6)ff. Wenn Sie als Eltern Unterhaltsleistungen für Ihr Kind geltend machen, weil Sie keinen Anspruch mehr auf Kindergeld haben: Von Ihnen getragene Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und -Pflegeversicherung dürfen Sie nicht bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes abziehen. Der entsprechende Betrag wird zu den Unterstützungsleistungen gezählt und auf diese Weise berücksichtigt.

7) Zwar gehören seit 1. 1. 2004 die Kosten der Erstausbildung bzw. des Erststudiums per Gesetz zu den Sonderausgaben, die vom Kindeseinkommen leider nicht abgezogen werden dürfen (siehe aber → Gruppe 3c, Seite 9(5) und 11(9)). Diese Kosten mindern aber als »besondere Ausbildungskosten« das Kindeseinkommen trotzdem.

8) »Besondere Ausbildungskosten« bleiben hier leider unberücksichtigt!

9) Ohne Ausbildungshilfen (siehe 2. »Eigene Bezüge des Kindes«, erste Zeile).

Berechnung der Abzugsbeträge für Hilfen in Haus und Garten, Handwerkerdienstleistungen 2010 (haushaltsnahe Hilfen)

I. Handwerkerdienstleistungen:

berücksichtigungsfähige Kosten	_____ €	
davon 20 %, höchstens € 1 200,-		

II. Sonstige haushaltsnahe Arbeiten:

(ohne Handwerkerleistungen)

1. Aufwendungen für einen 400-Euro-Job	_____ €	
davon 20 %, höchstens € 510,-		
2. Aufwendungen für		
– eine sozialversicherungspflichtige Hilfe	_____ €	
– ein Dienstleistungsunternehmen	+ _____ €	
Summe	= _____ €	
davon 20 %, höchstens € 4 000,-		

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Hilfen 2010	=		€
--	----------	--	----------
